

§RECHTSTICKER

An dieser Stelle informiert Rechtsanwalt Daniel Soudry über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesvorhaben zur Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge.

Beschaffungsturbo stößt an seine Grenzen

Daniel Soudry

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hält die jüngste Einschränkung des Rechtsschutzes bei Bundeswehrvergaben für verfassungsrechtlich bedenklich. Nun muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Der Gesetzgeber hat den Rechtsschutz unterlegener Bieter in Vergabeverfahren der Bundeswehr zum dritten Mal in fünf Jahren beschränkt. Nach dem seit dem 14. Februar 2026 geltenden Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwPBBG) gilt das Zuschlagsverbot im Falle einer Klage nur noch eingeschränkt.

Bisher war es so: Rief ein Bieter erfolglos die Vergabekammer an, um eine Vergabeentscheidung überprüfen zu lassen, konnte er den Vergabesenat anrufen. Das Zuschlagsverbot konnte dort bis zu einer endgültigen Entscheidung des Vergabesenats verlängert werden. Das hat der Vergabesenat in den meisten Fällen getan, wodurch sich Vertragsschlüsse, sofern sie zulässig waren, in der Regel um etwa sechs Monate verzögerten.

Damit ist nun Schluss: Das Zuschlagsverbot entfällt fortan mit sofortiger Wirkung, wenn die Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag ablehnt. Der Bieter kann dann zwar wie bisher noch den Vergabesenat anrufen, um in der Rückschau feststellen zu lassen, ob das Vorgehen der Bundeswehr vergaberechtskonform war. Der Auftrag darf jedoch, und darauf kommt es letztlich an, bereits unmittelbar nach der Entscheidung der Vergabekammer vergeben werden. Im Ergebnis wird der Rechtsschutz auf das Verfahren vor der Vergabekammer verkürzt. Anders als üblich gelten diese Regeln auch für Vergabeverfahren, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben und noch laufen.

Die Richter haben verfassungsrechtliche Zweifel

Dagegen äußerte der für Bundeswehrbeschaffungen allein zuständige Vergabesenat des OLG Düsseldorf nun grundlegende Bedenken. Es ist der Ansicht, dass das Gesetz gegen die verfassungsmäßige Garantie effektiven Rechtsschutzes und

den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch verstößt. Weil nämlich Vergabekammern keine Gerichte, sondern Behörden mit gerichtsähnlicher Unabhängigkeit sind, kann der Zuschlag unter dem neuen Gesetz gestattet werden, ohne dass ein „echtes“ Gericht den Vorgang überprüft hat.

Außerdem hält der Vergabesenat die weitreichende Rechtsschutzverkürzung für unverhältnismäßig, da sie weder erforderlich noch angemessen sei. Zum einen könne eine Beschleunigung der Verfahren auch durch eine bessere personelle Ausstattung des Vergabesenats oder kürzere Entscheidungsfristen erreicht werden. Zum anderen stellt der Vergabesenat fest, dass die neue Regelung anders als bisher für alle Beschaffungsbedarfe der Bundeswehr gilt. Das betrifft auch Leistungen, die weder besonders zeitkritisch noch verteidigungs- oder sicherheitsspezifisch sind. Seit dem 1. Juli 2026 gilt der verkürzte Rechtsschutz sogar für das gesamte Vergaberecht.

Von einem besonderen Beschleunigungsinteresse zum Schutz von Verteidigungsinteressen könne daher keine Rede sein. Schließlich verweist der Senat darauf, dass er in den gesamten letzten drei Jahren nur zwölf Verfahren mit Bundeswehrbezug zu entscheiden hatte, von denen ein großer Teil zeitlich unkritische Aufträge wie Reinigungs- oder Fassadenarbeiten oder die Tragung von Prozesskosten betraf. Mit Blick auf die wenigen verbleibenden Fälle und den begrenzten Zeitgewinn sei eine derart weitreichende Einschränkung des Rechtsschutzes von BieterInnen schlicht nicht mehr zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Auftraggeber schon nach bisherigem Recht die Möglichkeit hatten, in besonders zeitkritischen Fällen eine vorzeitige Gestattung des Zuschlags im Eilverfahren zu beantragen. Daneben musste der Vergabesenat vor jeder Verlängerung des Zuschlagsverbots die betroffenen Interessen von Auftraggebern und BieterInnen gegeneinander abwägen. Überwog das Beschleunigungsinteresse, konnte der Vergabesenat von sich aus das Zuschlagsverbot zwei Wochen nach Einreichung der sofortigen Beschwerde auslaufen lassen. Der Auftraggeber hatte also auch schon bislang ausreichende Möglichkeiten, in besonderen Eilfällen auf einen schnellen Zuschlag hinzuwirken. Der pauschale Wegfall des Zuschlagsverbots bei einem Unterliegen des Bieters vor der Vergabekammer geht demgegenüber sehr weit.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Regelung für verfassungswidrig erklärt. Aus Sicht des Autors würde dies die Stellung unterlegener Bieter stärken.



AUTOR

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte, Berlin. Er berät Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitswirtschaft bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren.